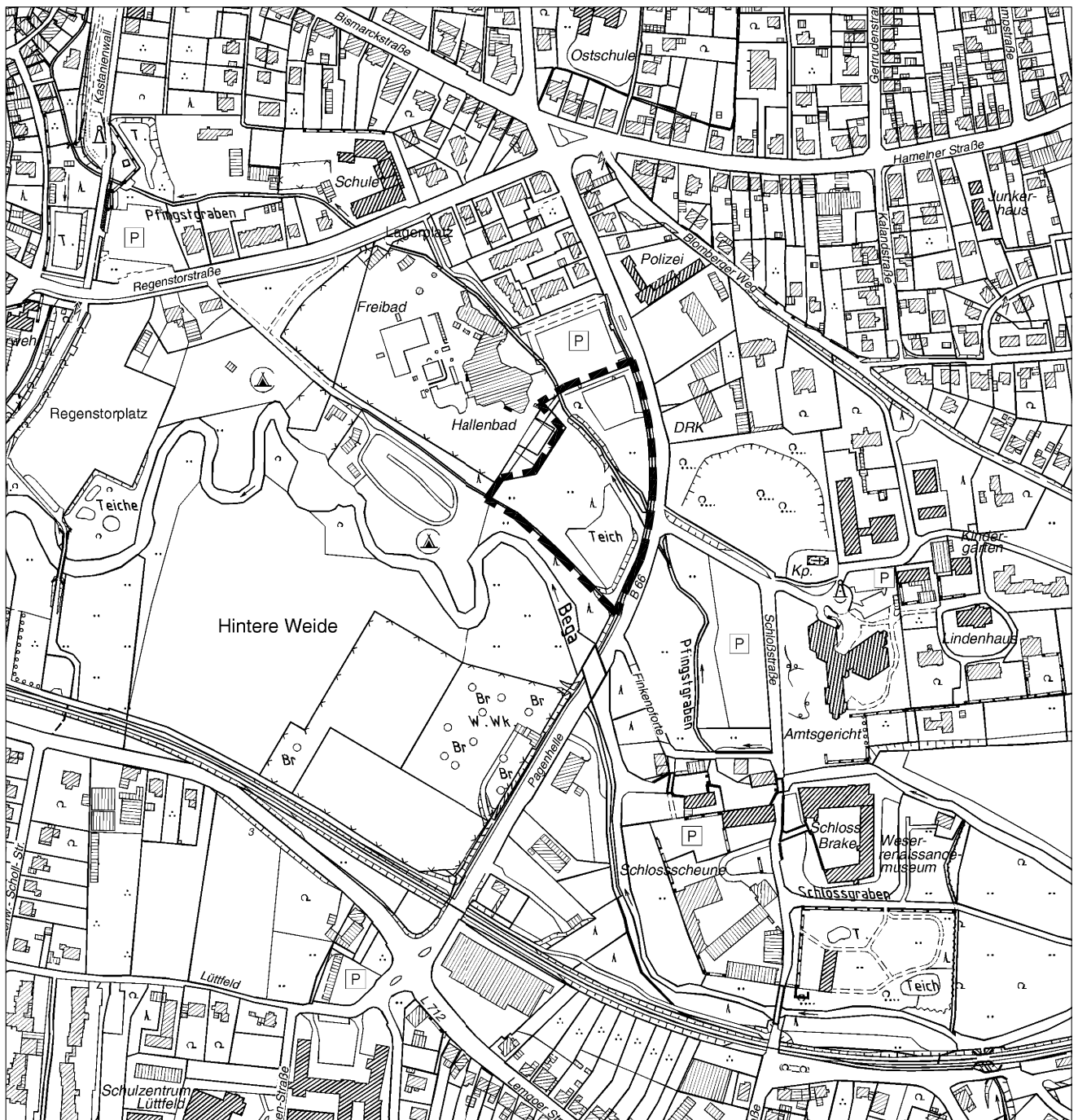


Alte Hansestadt **Lemgo**

Bebauungsplan Nr. 26 02.19 "Aktiv-Park Schäferwiese"

Begründung



M 1:5.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 02.19

„AKTIV-TREFF SCHÄFERWIESE“

DER ALTEN HANSESTADT LEMGO

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	Anlass und Ziel der Planung.....	2
2	Verfahren	3
3	Lage und Größe des Plangebietes.....	3
4	Ausgangssituation und Planungsgrundlagen.....	4
5	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
6	Gestaltungsfestsetzungen zum Grillplatz, Überdachungen, Unterstellmöglichkeiten ..	13
7	Altlasten.....	13
8	Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde.....	14
9	Kampfmittel.....	14
10	Artenschutzbelange	14
11	Erschließung	15
12	Immissionsschutz	15
13	Ver- und Entsorgung	16
14	Kompensationsflächenkonzept.....	17
15	Angabe der Arten umweltbezogener Informationen.....	17

1 Anlass und Ziel der Planung



Bildquelle: Land NRW 2018: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), bearbeitet durch Straßen und Entwässerung Lemgo 2018

Die Alte Hansestadt Lemgo plant die Errichtung eines Aktiv-Parks für Jugendliche. Aus dem Lemgoer Jugendforum heraus, unter der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, entstand die Idee, einen Outdoor-Treffpunkt zu schaffen. Nunmehr sollen im Bereich der bestehenden Skateranlage an der Pagenhelle mehrere Anlagen zur sportlichen Betätigung wie auch zum gemeinsamen Austausch und zur Entspannung entstehen. Geplant sind ein Soccer-field, das als multifunktionale Sportfläche Möglichkeiten für vereinsunabhängige sportliche Betätigung bietet; eine Sportfläche, die mit Bewegungs- und Fitnessgeräten, wie Reckstangen, Balanciereinheiten, etc. zum Training mit dem eigenen Körpergewicht (sog. Freeletics) anregen; und ein sogenannter Grill- & Chillplatz, der Sitzgelegenheiten zur Beobachtung des sportlichen Geschehens sowie einen Grillplatz als Treffpunkt bietet. Als LEADER-Projekt wird der Aktiv-Treff durch EU-Mittel, die durch das Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden, zu 65% gefördert. Durch die Ergänzung der bestehenden Skateranlage mit verschiedenen Angeboten, wird ein bestehender Begegnungsort und Treffpunkt für Jugendliche verschiedener sozialer und kultureller Herkunft sowie mit verschiedenen Freizeit-Interessen qua-

litativ erweitert. Die Nutzungszeiten sind an Werktagen auf 8 Uhr bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auf 9 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.

In Ergänzung zu dem Städtebauförderprojekt „Auen Park Lemgo“, das südlich des Plangebietes anschließt, wird insgesamt die Aufenthaltsqualität in der Alten Hansestadt Lemgo und die Attraktivität der Stadt für Familien gesteigert. Der Auen Park entsteht parallel zum Gewässerausbau der Bega (Hochwasserschutz) und startet voraussichtlich 2019/2020 in die Umsetzung. Er ist Ergebnis eines freiraumplanerischen Wettbewerbes.

Die entstehenden Sportanlagen mit beschriebenem Soccerfield, Grill- & Chill-Area und Freeletics sollen im Bereich der sogenannten Steinwiese, östlich des Pfingstgrabens, südlich der bestehenden Skateranlage angelegt werden. Darüber hinaus soll ein Gehweg, der über die Schäferwiese führt, die neuen Freizeitanlagen mit der vorhandenen Geh- und Radwegeroute entlang der Bega verbinden. Dieser soll – als Ergebnis des Jugend-Workshops zum Aktiv-Park – in Asphalt ausgeführt sein, um auch mit Skateboards etc. eine Benutzung zu ermöglichen. Er nimmt damit die Materialität des vorhandenen Bestandsweges auf.

2 Verfahren

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB inklusive der Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die Verfahrensart ist notwendig, da das Plangebiet laut Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ des Kreises Lippe in der Kernzone eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sowie in einem Abstand von 250 m zum FFH-Gebiet DE-3919-302 „Begatal“ und dem überlagernden Naturschutzgebiet LIP-036 liegt, demnach umweltrelevante Auswirkungen zu ermitteln sowie immissionsschutzrechtliche Belange aufgrund der zu erwartenden Schallemissionen der geplanten Sport-Nutzungen zu erwarten sind. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt im Norden an den Parkplatz des Freizeitbades Eau-Le, im Nord-Westen an den Außenbereich mit Beachvolleyball-Feld des Freizeitbades Eau-Le, und im Westen an eine Grünfläche. Es wird im Osten durch die Straße Pagenhelle begrenzt. Der Abgrenzungsbereich umfasst eine Fläche von 13.531 m². Er umfasst die Flurstücke 19, 186, 187, 188, 189, 296, 297, 341 und 341 in der Flur 1 der Gemarkung Brake. Das Plangebiet befindet sich süd-östlich des Historischen Stadtkerns der Alten Hansestadt Lemgo.

4 Ausgangssituation und Planungsgrundlagen



Bildquelle: Land NRW 2018: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), bearbeitet durch Stadt Lemgo 2019

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 26 01.22b „Braker Wiesen“ setzt für den Bereich des Plangebietes öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Die Nutzung des Plangebietes nördlich des Pflingstgrabens, direkt angrenzend an den Parkplatz des Hallen- und Freibades Eau-Le, ist geprägt durch eine bestehende Skateranlage, d.h. eine voll versiegelte Fläche. Umlaufend sind bepflanzte Böschungsbereiche als Abgrenzung zum Parkplatz und zur Pagenhelle vorhanden. Die umgebenden Restflächen sind Wiesenflächen mit Einzelbäumen.

In Ost-West-Richtung verläuft der Pflingstgraben mit gewässerbegleitenden Ufergehölzen. Er bildet eine natürliche Abgrenzung nach Süden und ist schützenswert. Der Pflingstgraben verläuft im nord-westlichen Teil verrohrt weiter.

Im Süden an den Pflingstgraben schließt der naturnahe Auen-Bereich der Bega an. Wiesen mit Aue-typischen Gehölzen prägen hier das Landschaftsbild. Weiterhin prägt im Süd-Osten ein künstlich angelegtes Gewässer das Bild. Ein vorhandener Weg in Asphalt verbindet die Regenstorstraße mit der Pagenhelle.

Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet als Freiraum mit der Funktion „Schutz der Natur“ dargestellt. Die Festsetzung als „öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage“ stellt keinen Zielkonflikt dar. Die getroffene Festsetzung im Bebauungsplan schließt nicht aus, dass in diesem Bereich bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck dienen, errichtet werden dürfen. Wichtig ist jedoch, dass diese Anlagen in der Gesamtbetrachtung untergeordnet sind und die Grünflächenfunktion nicht beeinträchtigt wird. Die Neuanlagen des Soccerfields, des Freeletics Bereiches sowie des Grillplatz sind deutlich untergeordnet, so dass der Schutzzweck dieses „Bereiches zum Schutz der Natur“ weiterhin erfüllt ist.

Der unabdingbare Bedarf an vereinsunabhängigen sportlichen Angeboten wurde im Vorfeld durch Lemgoer Schülerinnen und Schüler ermittelt. Um eine breite Masse der Zielgruppe mit dem Angebot des Aktiv-Treffs ansprechen zu können, muss der Standort innerhalb des bevölkerungsreichsten Ortsteiles Lemgos, in direkter Nähe zum Stadtkern und zu den weiterführenden Schulen liegen. Da der Aktionsradius von Kindern und Jugendlichen nicht dem eines Erwachsenen entspricht, muss der Standort darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit sowohl zu Fuß, mit dem Rad oder dem ÖPNV gewährleisten. Dieses ist mit dem Standort an der Pagenhelle gegeben. Aufgrund der Emissionssituation (Lärm) ist ein Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Die alternativen Standorte im Abteigarten und am Wall sieden aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung aus.

Der Aktiv-Park erweitert zudem die bestehenden Freizeit- und Sport-Nutzungen in unmittelbarer Nähe, die bereits einen Treff- und Anziehungspunkt für Kinder und Jugendliche darstellen. Hierzu zählen das EauLe mit seinen sportlichen Angeboten im Aqua-Bereich sowie die im Plangebiet bestehende Skateranlage. Durch die Schaffung der neuen Nutzungen werden die bestehenden ergänzt und durch ihre Konzentration an diesem Standort weiter qualifiziert.

Die umgebenden Nutzungen und das Plangebiet werden bereits seit Jahrzehnten genutzt. Durch die bestehende Skateranlage ist ein Großteil der Fläche, auf die mit der Neuplanung Einfluss genommen wird, bereits versiegelt. Auf diese Bestandssituation wurde bei der nachfolgenden Aufstellung des Landschaftsplanes mit seinen Festsetzungen keine Rücksicht genommen. Das in Rede stehende BSN mit der Bezeichnung 1056 ragt auf einer Fläche von insgesamt knapp 7.000 m² in das Plangebiet. Dabei ist der Bereich nördlich des Pfingstgrabens (ca. 1.100 m²) optisch und akustisch als vorbelasteter Bereich durch bauliche Anlagen und Erholungssuchende (vorwiegend Skater) sowie Immissionen durch die östlich angrenzende Straße Pagenhelle zu werten. Weitere Vorbelastungen des BSN sind in Form (intensiver periodischer) akustischer und optischer Beeinträchtigungen (Immissionen) durch die angrenzende Nutzung des Eau Le (explizit Beachvolleyballfeld und Liegewiese) vorhanden, dessen Auswirkungen aufgrund des Fehlens abschirmend wirkender Strukturen u. U. den gesamten offen Raum östlich der Emissionsstandorte (ca. 2.150 m²) einnimmt. Weitere (vorwiegend temporäre optische) Vorbelastungen gehen mit der Nutzung des im Süden befindlichen Fußwegs der Begaaue einher. Eine herausragende Verbundfunktion kann dem nördlichen Teil des Plangebiets (nördlich des Pfingstgrabens) unter Berücksichtigung der hier genannten Vorbelastungen nicht attestiert werden.

Die Neuplanung beschränkt sich auf den nord-östlich des Pfingstgrabens gelegenen, bereits durch die Skateranlage in Teilen versiegelten Bereich. Hierdurch erfolgt eine bewusste Abgrenzung zur ansonsten naturnahen Parkanlage südwestlich des Pfingstgrabens. Auf dieser

Fläche ist lediglich ein Verbindungsweg vorgesehen, der beidseitig von grünen Seitenbanketten und rechtsseitig von Kopfweiden umsäumt wird.

Die Gehölzpflanzung mindert / vermeidet nicht nur Emissionen infolge der Nutzung des Wegs, sondern auch die teils intensiven periodischen Immissionen durch das Freizeitbad. Das BSN profitiert an dieser Stelle von der Planung, da die östlich angrenzende Freifläche (Wiese) wirksam vor optischen und akustischen Immissionen abgeschirmt wird.

Es verbleibt demnach der Nutzungskonflikt in dem Freiraum oberhalb des Pfingstgrabens. Infolge der Planung wird der vorbelastete Bereich nördlich des Pfingstgrabens zusätzlich durch bauliche Anlagen sowie deren Nutzung beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der zu erhaltenden bzw. teils zu erweiternden abschirmend wirkenden Gehölze westlich, südlich und östlich der geplanten Erholungsinfrastruktur werden Beeinträchtigungen angrenzender Räume gemindert / vermieden und es verbleibt eine verbindende Grünstruktur. Eine Kompensation der Planungen wird zum einen im Plangebiet selbst durch die Festsetzungen von Flächen sowohl für die Erhaltung als auch für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen durchgeführt. Zum anderen wird der Eingriff durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Sammelkompensationsfläche Biesterberg ausgeglichen (vgl. Kap. 14 der Begründung und Kap. 6.0 des Umweltberichtes)

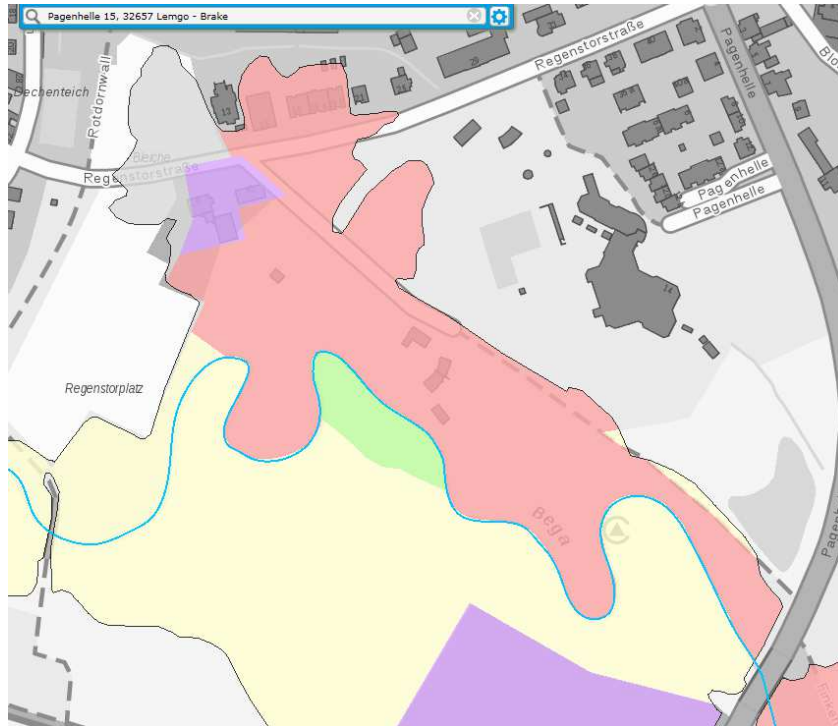
Umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die beabsichtigte Planung nicht den konkreten Schutzbedürfnissen widerspricht, da das Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten ausgeschlossen werden konnte (vgl. Ergebnisbericht Kammmolchkartierung).

Zudem wird im Regionalplan eine große Teilfläche als Überschwemmungsbereich dargestellt. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet besteht nicht.

Hochwasserschutz

Derzeit laufen die Gewässerausbaumaßnahmen der Bega zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Für das Plangebiet ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Mit der Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme Bega werden die Grenzen des Überschwemmungsgebiets neu bestimmt. Die Risikokarte Hochwasser zeigt keine Hochwassergefährdung für das Plangebiet.

Karte: Risikokarte Hochwasser – mittlere Wahrscheinlichkeit < 1:300.000



Bildquelle: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Flächennutzungsplanung

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ aus.

Bebauungsplan

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 26 01.22b „Braker Wiesen“ setzt für den Bereich des Plangebietes öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Diese alte Festsetzung wird in die neue Planung übernommen.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche im Nordwesten nahezu vollständig innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen und damit auch innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 7 „Lemgo“ des Kreises Lippe. Das Plangebiet wird flächendeckend mit Ausnahme der im Nordwesten bestehenden Skateranlage als Kernzone des Landschaftsschutzgebietes 2.2-15 / LSG-3919-0013 „Bega Aue“ dargestellt. „Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im oberen Abschnitt um die ca. 1,5 km lange innenstadtnahe naturnahe Bega. Das Gebiet setzt sich im

Anschluss an das Naturschutzgebiet "Begatal" fort. Es bezieht einen extensiv gepflegten Teil des Schlossparkes mit altem Baumbestand mit ein. [...] Ein weiteres durch zahlreiche abgestorbene Erlen und einen schmalen Röhrichsaum gekennzeichnetes Stillgewässer liegt an der Pagenhelle nördlich der Bega" (Kreis Lippe 2007).

Bei dem Plangebiet und der geplanten Versiegelung handelt es sich um eine erweiterte Nutzung der bereits seit Jahrzehnten genutzten Skateranlage. Der seit 1973 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26 01.22b setzt bereits für diesen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Dies steht den Festsetzungen im Landschaftsplan entgegen. Der seit 2009 rechtskräftige Landschaftsplan hat auf die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes jedoch keine Rücksicht genommen.

Die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes wird im Baugenehmigungsverfahren beantragt. Im Vorfeld erfolgte hierzu auch die Beteiligung des Naturschutz-Beirates. Dem Naturschutz-Beirat wurde die Planung in einem Ortstermin und anhand einer anschließenden Präsentation in der Sitzung am 13.11.2018 vorgestellt. Für das Vorhaben ist demnach beabsichtigt eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes zu erteilen. Im Rahmen des Befreiungsantrages ist der Naturschutzbeirat/der Beiratsvorsitzende nochmals zu beteiligen.

FFH-Gebiete

Ca. 250m südöstlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet DE-3919-302 „Begatal“ an, welches überlagernd als Naturschutzgebiet LIP-036 dargestellt wird.

Die FFH-Vorstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhabenbedingten Wirkungen in Form von Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und akustischen sowie optischen Störwirkungen zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten und somit auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-3919-302 "Begatal" führen werden. Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ ist mit den Schutzgegenständen (Lebensräume und Arten) des FFH-Gebiets DE-3919-302 „Begatal“ verträglich.

Eine tiefergehende Untersuchung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.“ (vgl. FFH-Vorstudie)

Gesetzlich geschützte Biotopflächen

Das Landschaftsschutzgebiet überlagernd wird die Biotopkatasterfläche BK-3919-838 „Abschnitt der Bega in Lemgo zwischen B 66 und Langenbrücker Mühle“ dargestellt. 240 bzw. 250 m südöstlich grenzen die Biotopkatasterflächen BK-3919-065 „Bega bei Schloss Brake“ und 3919-072 „Begatal zwischen Bentrup und Schloss Brake“. Zuletzt genannte Biotopkatasterfläche wird das FFH- und Naturschutzgebiet überlagernd dargestellt. Als bemerkenswerte Tierarten werden Grasfrosch, Wasserramsel, Groppe und Bachneunauge genannt. Das Plangebiet, großflächige Teil der Landschaft südlich und südwestlich davon und das FFH und Naturschutzgebiet überlagernd wird als Verbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-3919-017 „Begatal in Brake“ dargestellt. Wertbestimmend ist die Lebensraum- und Vernetzungseigenschaft für Libellen und Amphibien sowie die kulturhistorische Bedeutung.

Im Rahmen des Umweltberichtes wird die Auswertung des Biotopkatasters für das Plangebiet und seine Umgebung ausführlich erläutert.

Wasserschutzgebiete

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (ELWAS 2018)

Wassergewinnung „Braker Wiesen“

Das Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zur Wassergewinnung „Braker Wiesen“. Für das Einzugsgebiet der Wassergewinnung gibt es eine orientierende Eingrenzung des Einzugsgebietes und zur Schutzfunktion der Deckschichten innerhalb der 100-Tage-Linie mit Stand von Dezember 2018. Das vorläufige Einzugsgebiet ergibt sich aus dem Gutachten. Begünstigter des Wasserrechtes sind die Stadtwerke Lemgo GmbH. Derzeit erfolgt die gutachterliche Klärung des Einzugsgebietes für den Trinkwasserbrunnen. Für diese Wassergewinnung ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden.

Die Planung des Aktiv Parks wird das Schutzgut Trinkwasser /Grundwasser nicht beeinträchtigen oder gefährden.

Folgende Auflagen sind bei Bauarbeiten jedoch zu beachten:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselmotorkraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten
- Keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Bei der Errichtung des Fußweges südlich des Pfingsgrabens sind die Vorgaben des Punktes 9: Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) einzuhalten.

Altlasten

Das Plangebiet grenzt süd-östlich an die mit Altablagerungen gekennzeichnete Fläche des Freizeitbades Eau-Le. Laut Gutachten vom 21.07.2017 sind keine Methan-Ausgasungen vorhanden. Es wurde eine Bodenmischprobe aus 5 Baggerschürfungen genommen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Begründung als Anlagen beigelegt.

Der Vergleich der Laborbefunde mit den Zuordnungswerten der LAGA TR Boden (2004) ergibt eine Einstufung als Z 1.1-Material. Insgesamt zeigte sich bei den Baggerschürfen, dass es Teilbereiche mit höheren Anteilen an Ziegelsteinen, Betonbrocken sowie vereinzelt auch teerhaltiger Schwarzdecke gibt. Im Falle einer Ausschreibung zur Entsorgung von Aushub-

den sollte daher auch vorgesehen werden, Positionen mit kleineren Vordersätzen für Böden mit höheren Belastungen abzufragen (Z2-Material und DK 0).

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Derzeit sind im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Wenn bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Lippisches Landesmuseum Detmold, Ameide 4, 32756 Detmold mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Wenn den entdeckten Bodenfunden oder Befunden ein erheblicher wissenschaftlicher Wert zukommt, muss dem Amt für Bodendenkmalpflege die Möglichkeit zu einer archäologischen Ausgrabung eingeräumt werden.

Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

5 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Gebietes geschaffen. Diese basieren auf den Zielvorstellung der Alten Hansestadt Lemgo. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Festgesetzt wird öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage. Die bereits vorhandenen, naturnahen Bereiche sind dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind in den gekennzeichneten Flächen die bestehende Skateranlage als Freizeitanlage und die Sportanlagen - hier ein neu geplantes Soccer Field 15m x 21 m, ein neu geplanter Grillplatz mit Unterstand sowie zwei Flächen mit Trimmgeräten / Freeleticsgeräten - zulässig.

Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage erfolgt, weil die Bega-Aue, auf den vorhandenen, öffentlichen Wegen, der Naherholung dient. Zu den öffentlichen Grünflächen gehören in der Regel alle öffentlich zugänglichen Flächen, die als grüne Infrastruktur die Stadt gliedern. Das sind zum Beispiel Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Brachflächen, Spielbereiche und Spielplätze, Sportflächen, Straßengrün und Straßenbäume, Siedlungsgrün, Grünflächen an öffentlichen Gebäuden, Naturschutzflächen, Wald und

weitere Freiräume, die zur Gliederung und Gestaltung der Stadt entwickelt, erhalten und gepflegt werden müssen.

Die Zweckbestimmung Parkanlage bedeutet für den Bereich des Bebauungsplanes aber nicht, dass eine strenge, gärtnerische Gestaltung erfolgt. Parkanlage als Zweckbestimmung besagt lediglich, dass die Fläche im Wesentlichen begrünt ist und nach ökologischen, landschaftsästhetischen oder ähnlichen Gesichtspunkten ausgestaltet ist. Diese Festsetzung schließt nicht aus, dass Wege und Sitzgelegenheiten oder sogar bauliche Anlagen etc., wenn sie dem Nutzungszweck dienen, enthalten sein können. Die Fläche muss jedoch, bei Inanspruchnahme durch Spiel- und Sportnutzungen ihre überwiegende Prägung als Grünfläche behalten.

Dieses ist in dem Bebauungsplangebiet der Fall, da die baulichen Anlagen, wie Skateranlage und Soccerfield von Grünflächen umgeben sind. Die Bündelung der baulichen Anlagen im nördlichen Plangebiet erfolgte, da diese Fläche bereits baulich in Anspruch genommen wurden, sie landschaftlich unempfindlicher als der Südteil des Plangebietes einzustufen ist und das Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt wird. Weiterhin erfolgt dieses in Abwägung mit den Belangen des Auen- und Hochwasserschutzes, so dass diese Nutzungen so weit wie möglich von der Bega abrücken.

Durch diese Bündelung der Nutzungen im Norden wird es jedoch erforderlich, das Wegenetz anzupassen. Daher ist die Anbindung an den ost-west verlaufenden Bestandsweg Bestandteil der Planung. Der Oberflächenbelag soll wie bei dem Bestandsweg in Asphalt ausgeführt werden. Zu Minderung des Eingriffs wird eine Pflanzung mit Aue-typischen Gehölzen entlang des neuen Weges vorgesehen. Der Eingriff in Natur- und Landschaft durch die Durchführung der Planung ist auszugleichen.

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen wird ein Gewässerrandstreifen entlang des Pflingstgrabens in einer Breite von 5,00 m ausgewiesen. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 31 (4) LWG NRW i.V.m. §38 WHG). Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Zum Schutz des Gewässers und des Randstreifens ist eine Zaunanlage nördlich des Pflingstgrabens und des Gewässerrandstreifens zu errichten.

Die Bauleitplanung berücksichtigt den Gewässerschutzstreifen. Die flächige Darstellung des Grillplatzes im Bebauungsplan, ist lediglich eine Umgrenzung der Fläche, in der relativ frei, die Grillstelle und der Unterstand /Wetterschutz angeordnet werden können. Es handelt sich aber nicht um eine Vollversiegelung. Zum Schutz des Gewässers und seines Randstreifens vor Nutzung, Betreten und Verschmutzung der Strukturen soll eine Zaunanlage vorgesehen werden. Diese ist nördlich des Pflingstgrabens, entlang des Gewässerrandstreifens zur Abschirmung der weiter nördlich angrenzenden Nutzungen vorzusehen. Im Sinne der landschaftlichen Einbettung soll die Zaunanlage eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten. Aus Gründen des Instandhaltungs- und Pflegeaufwandes ist ein Stabmattenzaun vorgesehen. Die genaue Ausführung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu definieren. Durch die

generelle Festsetzung der Errichtung einer Zaunanlage im Bebauungsplan werden sowohl der Pfingstgraben, der zugehörige Gewässerrandstreifen als auch die weiter südlich angrenzende Wiese und der Teich vor einer Nutzung geschützt. Zusätzlich ermöglicht der Zaun die weitere Entfaltung der Pflanzen innerhalb des Gewässerrandstreifens des Pfingstgrabens, was zusätzlich der natürlichen Barrierefunktion zuträglich ist.

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 b und (6) BauGB)

Die festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen für die Sportanlagen sind angrenzende, zu erhaltende Bäume oder gemischte Gehölzbestände und Einzelbäume dem Baugeschehen gegenüber zu schützen (vgl. Umweltbericht).

In die Bestandsstrukturen im Plangebiet wird nur geringfügig eingegriffen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 a und (6) BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standorttypischen Laubbaumarten und Sträuchern zu bepflanzen. Entlang des festgesetzten Fußweges sind schnittfähige Bäume und Sträucher zu verwenden, die mit mind. 2,5 m Abstand zum Fußweg gesetzt werden müssen. Die Pflanzungen sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Standorttypische Gehölze in der Auen Landschaft der Bega sind z.B:

- Silberweiden
 - Kopfweiden
 - Weißdorn
 - Erle
 - Esche
 - Feldahorn, Spitzahorn
 - Walnuss
 - Pappel
 - Hartriegel
 - Holunder
 - Faulbaum
 - Traubenkirsche
 - Schneeball
- etc.

Die Abstimmung der zu pflanzenden Gehölze erfolgt mit der Abteilung Gewässerbau, Straßen und Entwässerung Lemgo. Die Stadt Lemgo ist Bauherr der Maßnahme und setzt somit auch die Anpflanzungen fach- und standortgerecht um.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzte Verkehrsfläche Zweckbestimmung Fußweg wird als 2 m breiter Asphaltweg mit befestigten, grünen Seitenbanketten ausgeführt. Die Ausgestaltung der Oberfläche orientiert sich an der Oberflächengestaltung des Bestandsweges und wird in Asphalt vorgesehen.

Die Gehwegbreite ist auf 2 m reduziert, in Abwägung mit dem Belang „Schutz der Bega-Aue“, um den Eingriff möglichst gering zu halten. Daher erfolgt auch keine Ausgestaltung zu einem 3,50 m breiten kombinierten Fuß- und Radweg. Die Nullvariante, d.h. Verzicht auf diesen Weg, ist im Rahmen des Jugendworkshops diskutiert worden, jedoch sprachen sich alle Beteiligten dafür aus, dass es möglichst kurze und sichere, d.h. autofreie Wege zum Aktiv-Park geben sollte. Die Nullvariante ist daher verworfen worden. Zudem stellt der geplante Weg den Ausbau des bereits vorhandenen „Trampelpfades“ dar.

Durch die Bündelung der „Aktiv- Nutzungen“ im Norden der Fläche ist die Anbindung an den Ost-West verlaufenden Bestandsweg Bestandteil der Planung. Zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft wird eine Pflanzung mit Aue-typischen Gehölzen entlang des Weges vorgesehen. Der gesamte Eingriff in Natur- und Landschaft wird über einen Teil der Sammelkompensationsfläche Biesterberg ausgeglichen (vgl. Kap. 14 Begründung und Kap. 6 Umweltbericht).

6 Gestaltungsfestsetzungen zum Grillplatz, Überdachungen, Unterstellmöglichkeiten

Die Unterstellflächen für den Grillplatz sind in einfacher Holzbauweise auszuführen. Anstriche sind nur in gedeckten Farben zulässig. Eine Betonplatte als Gründung ist unzulässig.

Die Versiegelung soll möglichst gering gehalten werden und die Gestaltung unauffällig ausgeführt werden, damit sich der Unterstand in die Grünstruktur einfügt. Naturbelassenes Lärchenholz, das gräulich wittert, wäre empfehlenswert. Sollte eine andere Holzart verwendet werden, die einen Anstrich aus Wetterschutzgründen benötigt, ist dieser Anstrich in naturfarbenen, gedeckten Tönen zu wählen. Die Abstimmung erfolgt mit dem Bereich Stadtplanung.

7 Altlasten

Das Plangebiet grenzt süd-östlich an die mit Altablagerungen gekennzeichnete Fläche des Freizeitbades Eau-Le. Laut Gutachten vom 21.07.2017 sind keine Methan-Ausgasungen vorhanden. Es wurde eine Bodenmischprobe aus 5 Baggerschürfungen genommen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Begründung als Gutachten beigelegt.

Der Vergleich der Laborbefunde mit den Zuordnungswerten der LAGA TR Boden (2004) ergibt eine Einstufung als Z 1.1-Material. Insgesamt zeigte sich bei den Baggerschürfen, dass es Teilbereiche mit höheren Anteilen an Ziegelsteinen, Betonbrocken sowie vereinzelt auch teerhaltiger Schwarzdecke gibt. Im Falle einer Ausschreibung zur Entsorgung von Aushubbö-

den sollte daher auch vorgesehen werden, Positionen mit kleineren Vordersätzen für Böden mit höheren Belastungen abzufragen (Z2-Material und DK 0).

8 Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Lippisches Landesmuseum Detmold, Ameide 4, 32756 Detmold mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Wenn den entdeckten Bodenfunden oder Befunden ein erheblicher wissenschaftlicher Wert zukommt, muss dem Amt für Bodendenkmalpflege die Möglichkeit zu einer archäologischen Ausgrabung eingeräumt werden.

Derzeit sind im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

9 Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

10 Artenschutzbelange

Als mögliche Konfliktarten wurden zunächst folgende Arten ermittelt: Häufige, weit verbreitete Vogelarten und Kammmolch.

Aus diesem Grund dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden. Ist die Fällung oder Rodung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, ist durch einen Gutachter sicherzustellen, dass die zu entfernenden Strukturen nicht durch brütende oder mit der Aufzucht beschäftigte Vögel besetzt sind.

Da im Rahmen einer im Jahr 2019 ausgeführten Kammmolchkartierung die Absenz der Art am Gewässer belegt wurde, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNATSCHG erforderlich.

Vertiefende Ergebnisse können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem Ergebnisbericht zur Kartierung des Kammmolches entnommen werden.

11 Erschließung

Die Erschließung für den Fuß- und Radverkehr erfolgt über zwei Eingänge an der Pagenhelle sowie durch eine Anbindung an den Fuß- und Radweg entlang der Bega über einen neu geplanten mindestens 2,0m breiten Fußweg. Dieser wird zu beiden Seiten durch ein 0,5 m breites Seitenbankett gesäumt.

Die ÖPNV-Anbindung erfolgt durch die Stadtbus-Haltestelle „Eau-Le“ (Linie 2 Richtung Stucken, Halt »Eau-Le«).

Der Parkplatz am Hallen- und Freibad Eau-Le kann kostenlos genutzt werden.

12 Immissionsschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein Schallschutzgutachten erstellt worden. Die Schallimmissionssituation infolge des Betriebes des Aktiv-Parks ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nach der 18. BImSchV für einen Betrieb innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten zur Tageszeit (6-22 Uhr) beurteilt worden. Eine Betrachtung zur Nachtzeit (22-6 Uhr) erfolgte nicht, da kein Betrieb nach 22 Uhr vorgesehen ist.

Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass mögliche weitere Sportanlagen, die als Vorbelastung gemäß der 18. BImSchV für die geplante Sportanlage berücksichtigt werden müssen, vorhanden sind. Nördlich der geplanten Sportanlage ist eine Skateranlage und im weiteren Verlauf ein Hallenbad mit Freibad (Eau Le) vorhanden.

In Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der vorliegenden Genehmigungen das vorhandene Hallenbad mit Freibad und der geplante Aktiv-Park auf Grundlage der 18. BImSchV zu beurteilen. Der vorhandene Skaterpark ist laut Aussage der zuständigen Immissionsschutzbehörde nicht zu berücksichtigen, da dieser auf Grundlage der Freizeitlärm-Richtlinie zu betrachten wäre.

Die Vorbelastung durch das Hallenbad mit Freibad wird bei den Berechnungen detailliert mit berücksichtigt.

Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass unter geeigneter Ausführung der aufgeführten organisatorischen Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an den betrachteten Immissionsorten unterschritten werden.

Der Vergleich der ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen mit den zulässigen Maximalpegelkriterien zeigt, dass diese an den betrachteten Immissionsorten zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten unterschritten werden.

Die folgenden organisatorischen Schallschutzmaßnahmen gewährleisten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte:

- Zur Nachtzeit ist kein Betrieb des Aktiv-Parks möglich.

- Innerhalb der Ruhezeiten (6 – 8 Uhr an Werktagen und 7 – 9 Uhr an Sonntagen) dürfen keine Aktivitäten im Bereich des Aktiv-Parks erfolgen.
- Die maximal möglichen Betriebszeiten sollten ggf. auch eine Beschilderung am Aktiv-Park vorgesehen werden.
- Es wird empfohlen die Nutzungszeiten so festzulegen, dass alle Nutzer bis 22 Uhr den Aktiv-Park verlassen haben und diesen nicht vor 8 Uhr an Werktagen und vor 9 Uhr an Sonn-/Feiertagen nutzen.
- Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich des Aktiv-Parks keine Anfeuerungsgegenstände wie Lärmfanfaren, Trommeln, Trompeten, Rasseln, etc. genutzt werden.
- Bei der Ausführung von möglichen Ballfangzäunen bzw. Ballfangnetzen und sonstigen Einbauten bei der geplanten Multisportanlage sollte auf eine schallgedämmte Ausführung geachtet werden, damit das Klappern der einzelnen Elemente beim Auftreffen eines Balls minimiert wird.

Der Vergleich der ermittelten kurzzeitigen Geräuschspitzen mit den zulässigen Maximalpegelkriterien zeigt, dass diese an den betrachteten Immissionsorten zur Tageszeit innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten unterschritten werden.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die genannten Anlagen im beschriebenen Zustand. Sollten die Planungen/Nutzungen für den Betrieb des Aktiv-Parks verändert und/oder die berücksichtigten Eingangsdaten verändert, erhöht oder ausgeweitet werden, so wird eine schalltechnische Ergänzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens notwendig.

Die detaillierten Untersuchungsergebnisse sind der Prognose von Schallimmissionen zu entnehmen.

13 Ver- und Entsorgung

Im Bereich der Skateranlage, des Soccerfields sowie des Grillplatzes läuft das anfallende Niederschlagswasser ungefasst in die angrenzenden Grünflächen und versickert dort. Im Bereich des mit Holzhackschnitzeln eingefassten Freeletics-Bereiches erfolgt die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser direkt vor Ort.

Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ermöglicht grundsätzlich Anlagen, die dem Nutzungszweck dienlich und gleichzeitig untergeordnet sind. Die Anlage von Toilettenhäuschen ist in einer öffentlichen Grünfläche demnach generell möglich.

Im Eau-Le existieren jedoch im Eingangsbereich WC-Anlagen, die ohne Beschränkung zugänglich sind. Diese können nach erfolgter Rücksprache mit den Stadtwerken von den Besuchern des Aktiv-Parks genutzt werden. Darüber hinaus existieren WC-Container im Außenbereich des Eau-Le, die nach Absprache für den jeweiligen Nutzungszweck, z.B. bei größeren, organisierten Veranstaltungen des Fachbereiches Jugend und Schule, zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Derzeit ist ein Abfalleimer auf der Fläche, an der bestehenden Skateranlage, vorhanden. Im Zuge der Realisierung der weiteren Sportanlagen und Aufenthaltsmöglichkeiten wird die An-

lage weiterer Abfalleimer forciert. Dieses ist im Rahmen der Unterhaltung und Pflege der fertiggestellten Flächen durchzuführen und zu überprüfen und wird nicht innerhalb des Bebauungsplanes geregelt.

14 Kompensationsflächenkonzept

Die extern zu realisierende Kompensation in Höhe von 5.355 Werteinheiten soll über einen Teil der Sammelkompensationsfläche Biesterberg kompensiert werden. Für diese Fläche wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet auf dessen Grundlage ein Kompensationsumfang von insgesamt 193.260 Werteinheiten realisiert werden konnte. Die Sammelzuordnungsfläche Biesterberg umfasst teilweise das Flurstück 233 der Flur 12 und teilweise das Flurstück 58 der Flur 28 innerhalb der Gemarkung Lemgo. Auf der insgesamt 91.990 m² großen Ackerfläche (wildkrautreich auf nährstoffarmen, flachgründigen Kalkböden) fand eine Extensivierung statt. Durch eine ein- bis zweimalige Beweidungen im Jahr wird eine (hervorragend ausgeprägte) Magerwiese auf 80.050 m² etabliert. In den Randbereichen findet Gehölzpflanzung statt, um ein Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten mittleren Baumholzes und ein Gebüsch trockenwarmer Standorte zu entwickeln.

Nach Abzug der für das Vorhaben erforderlichen 5.355 Werteinheiten verbleibt eine Kompensationsleistung der Sammelzuordnungsfläche in Höhe von 187.905 Werteinheiten.

Im Umweltbericht sind die zugrundegelegten Daten für die Berechnung des Kompensationsbedarfes erläutert und dargestellt.

15 .Angabe der Arten umweltbezogener Informationen

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Insgesamt kommt es zu keinen oder nur geringen Beeinträchtigungen der oben angeführten Schutzgüter. Im Einzelnen ist zusammenfassend die Konfliktanalyse für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt. Eine detaillierte Auseinandersetzung damit erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet stellt als Erholungs- bzw. Freizeitraum ein immissionsempfindliches Gebiet dar. Die Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die Schallimmissionen an 7 Immissionsorten gemessen. Die entsprechenden Immissionsrichtwer-

te werden innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten unter Einhaltung der Randbedingungen und der organisatorischen Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

Es sind keine dauerhaften Schadstoffemissionen zu erwarten.

Infolge der Umsetzung der Planung wird weitere, der Erholungsnutzung dienliche Infrastruktur geschaffen. Hierdurch wird der Erholungswert für den Menschen gesteigert.

Schutzgut Tiere

Unter Berücksichtigung der Lage und Größe bzw. des durch die Planung beanspruchten Raumes des Plangebiets sowie der vergleichbaren Strukturen im Umfeld des Plangebiets sind keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen eurychorer Arten zu erwarten. Infolge der Rodung einzelner Gehölze kann eine Betroffenheit eurychorer Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ferner kann bei der Inanspruchnahme potenzieller Wanderräume von Amphibien das Töten oder Verletzen dieser nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde der Kammmolch als Konfliktart (planungsrelevante Art) ermittelt. Da im Rahmen einer durchgeführten Kammmolchkartierung die Absenz der Art am Gewässer belegt wurde, werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Ist die Fällung oder Rodung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, ist durch einen Gutachter sicherzustellen, dass die zu entfernenden Strukturen nicht durch brütende oder mit der Aufzucht beschäftigte Vögel besetzt sind.

Schutzgut Pflanzen

Für das Plangebiet wurde durch den Verfasser eine flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt. Hierzu existiert zusätzlich zum Umweltbericht ein Bestands- und Konfliktplan. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 02.19 "Aktiv-Park Schäferwiese" sollen Teile derzeit als Wiese genutzter Flächen bzw. vereinzelt Gehölze durch bauliche Anlagen, die der Erholungs- bzw. Freizeitnutzung dienen, überbaut werden. Der Großteil des Plangebiets wird jedoch nicht von Maßnahmen, die zum Verlust anstehender Biotopstrukturen führen können tangiert. Dem Verlust anstehender Biotopstrukturen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung, in Verbindung mit kompensatorischen Maßnahmen, Rechnung getragen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Umweltbericht wird die Tier und Pflanzenwelt näher betrachtet. Der Begriff der Biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist aufgrund der teils anthropogen überprägten Strukturen, der Lage im Bereich einer innerstädtischen Grünfläche und dem räumlichen Bezug zu angrenzenden Grünflächen sowie des Strukturreichtums eine für den Standort ausgeprägte Biologische Vielfalt auf. Eine Verbundfunktion der Fläche Zwecks des genetischen Austausches zur Erhaltung / Förderung der biologischen Vielfalt bleibt im südlichen Teil (Großteil des Plangebiets) weiterhin

erhalten.

Schutzgüter Fläche und Boden

Insgesamt werden ca. 8 % des Plangebiets bei der Umsetzung der Planung baulich verändert. Zur Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsraumes ist eine Flächeninanspruchnahme unumgänglich. Unter Berücksichtigung der geringen Größe der Inanspruchnahme von Fläche und Boden ist der Eingriff in diese Schutzgüter als sehr gering zu bewerten.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Vorhabenscharakteristik werden keine direkten Eingriffe in den Grundwasserkörper erwartet. Unter Berücksichtigung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in angrenzende Grünflächen steht das Wasser der ortsnahe Grundwasserneubildung weiterhin zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird entsprechend nicht erwartet.

Der südlich der geplanten baulichen Anlagen verlaufende Pfingstgraben sowie der südlich daran angrenzende Teich werden durch die Planung nicht beansprucht. Dementsprechend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Der Freilandcharakter des Plangebiets wird sich durch die kleinflächige zusätzliche Überbauung nicht verändern. Das Bioklima wird nur sehr geringfügig ungünstig beeinflusst. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts wird dementsprechend nicht erwartet.

Schutzgut Landschaft

Da sich bauliche Anlagen auf den nördlichen, von der südlichen Teilfläche durch Gehölzbestände abgeschirmten, Bereich des Plangebiets konzentrieren, wird sich der Landschaftscharakter nicht verändern. Der geplante Geh- und Radweg dient der Erschließung des Landschaftsraums (Begaue) und wird als bodengleiches Bauwerk keinen negativen Einfluss auf die Landschaft nehmen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden demnach nicht erwartet.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Infolge der Umsetzung der Planung werden keine der oben genannten kulturhistorisch bedeutsamen Elemente direkt in Anspruch genommen. Negative Auswirkungen auf angrenzende kulturhistorische Elemente werden aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen, der Lage des Plangebiets und des Planungsziels Erholungsraum nicht erwartet.

FFH-Vorstudie - Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ ist mit den Schutzgegenständen (Lebensräume und Arten) des FFH-Gebiets DE-3919-302 „Begatal“ verträglich.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsbedarf

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 5.355 Biotoppunkten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden über einen Teil der Sammelkompensationsfläche Biesterberg kompensiert.

Artenschutz

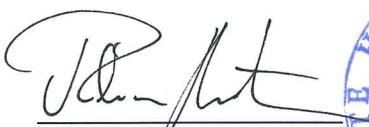
Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“, Quadrant 3, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant. Im Rahmen der durchgeführten Kammolchkartierung konnte die Absenz der Art am Gewässer belegt werden. Aus diesem Grund werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Bodengutachten

Es sind keine Altlasten vorhanden, welche das Schutzgut maßgeblich beeinträchtigen. Ein Bodengutachten liegt vor, es wurde eine Mischbodenprobe aus 5 Baggerschürfungen untersucht. Das Gutachten ermittelt keine relevanten Belastungen.

Lemgo, 21.10.2019

ALTE HANSESTADT LEMGO


(Dr. Reiner Austermann)
Bürgermeister

